Oberhausen

SE 52 Hagenbachtal (von der Gemarkungsgrenze Hallgarten bis zum NSG-Vorschlag SE 19)

Der Hagenbach ist teilweise ausgebaut und begradigt. Das Umfeld besteht aus Ackerflächen, die unmittelbar bis an das Gewässer heranreichen sowie aus Grünland- und abschnittsweise Bachuferwaldstrukturen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist die Möglichkeit einer Renaturierung des Hagenbaches zu prüfen und umzusetzen. Die Ackerflächen sind in standortgerechtes Grünland umzuwandeln. Bauliche Anlagen innerhalb des Talraumes sind zu verhindern.

SE 53 Seitentälchen des Hagenbaches von der Gemarkungsgrenze Duchroth bis zum Hagenbachtal

Der Quellbach innerhalb des Seitentälchens ist umgeben von Grünlandstrukturen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist der Talraum und die Grünlandstrukturen zu sichern.

SE 54 NSG-Vorschlag Hagenbachtal (von der Gemarkungsgrenze Duchroth in Richtung Oberhausen)

Es handelt sich um einen Biotopkomplex westlich des Hagenbaches, der sich auch das Seitentälchen hochzieht. Entlang der Hangbereiche befinden sich Reblandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität, Gehölzflächen und Vorwaldflächen, die insgesamt den Hangbereich bezüglich des Landschaftsbildes betonen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Bereiche zu sichern und die Strukturvielfalt durch Pflege- und Nutzungskonzepte zu erhalten.

SE 55 Seitentälchen des Hagenbaches südlich des NSG-Vorschlages

Innerhalb des Seitentälchens fließt ein Bach, der teilweise von Gehölzen bestanden ist. Das Umfeld des Gewässers wird von Grünland geprägt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Flächen zu sichern und zu optimieren.

SE 56 Biotopkomplex südwestlich von Oberhausen

Es handelt sich um einen Komplex aus Fließgewässern, Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Ackerflächen und unterschiedlichen Gehölz-Waldstrukturen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Ackerflächen in Grünland umzuwan-

deln und die bestehenden Nutzungsstrukturen durch entsprechende Pflegemaßnahmen aufrechtzuerhalten. Die Nadelgehölzbestände sind sukzessive in standortgerechte Gehölzflächen umzuwandeln.

SE 57 Biotopkomplex westlich von Oberhausen

Der südliche Bereich wird von Vorwaldbeständen, Halbtrockenrasen und Grünlandflächen unterschiedlicher Intensität geprägt, während sich der Nordteil ausschließlich aus Ackerflächen unterschiedlicher Nutzungsintensitäten zusammensetzt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Flächen komplett zu sichern. Der südliche Bereich ist zu optimieren. Durch Pflegemaßnahmen sind die Grünland- und Halbtrokkenrasenflächen offenzuhalten. Der Nordteil ist durch Vernetzungsmaßnahmen zu strukturieren und zu entwickeln. Generell sind offene Strukturen geschlossenen Waldflächen vorzuziehen.

SE 58 NSG-Vorschlag "Gangelsberg (von der Gemarkungsgrenze Duchroth bis zur Verbandsgemeindegrenze)

Die abgegrenzten Flächen des NSG-Vorschlages bestehen aus Halbtrockenrasen, Grünland- und Reblandkomplexen unterschiedlicher Nutzungsintensitäten, Gebüschstrukturen und Vorwaldstadien sowie Trockenwald- und Waldbestände mittlerer Standorte bis hin zu standortfremden Nadelwaldbestockungen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Flächen vordringlich zu sichern. Insbesondere sind durch Pflegekonzepte die Strukturvielfalt zu erhalten. In den Waldbereichen sind die standortfremden Nadelgehölze sukzessive in standortgerechte Waldbereiche zu überführen. Die Offenlandbereiche sind durch Mahd bzw. Entbuschungen auch zukünftig offenzuhalten.

Traisen

SE 59 Biotopkomplex östlich und nördlich von Traisen

Im Umfeld der Gemeinde Traisen befindet sich ein Mosaik aus Halbtrockenrasen, Grünlandstrukturen, Reb- und Ackerlandflächen sowie kleiner Gehölzflächen. Der südliche Talbereich bildet eine wichtige Kaltluftabflußbahn für den Siedlungsbereich der Gemeinde Norheim. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Flächen im Umfeld der Gemeinde Traisen von einer Bebauung freizuhalten und zu sichern. In Ergänzung zu dem bestehenden NSG "Rotenfels" im Osten sind ergänzende Vernetzungsstrukturen zu entwickeln. Für das ganze Gebiet ist ein Pflegekonzept aufzustellen. Innerhalb der abgegrenzten Flächen sind keinerlei Bebauungen zuzulassen.

11.4.2 Vernetzung und Strukturierung des Offenlandes

Diese sind vorwiegend aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes (Schaffung eines Biotopsystems) und aus Gründen der Verbesserung des Landschaftsbildes für eine Aufwertung der Eignung als Erholungsraum notwendig.

Die flächige Vernetzung und Strukturierung des Offenlandes sollte in Form einer Durchgrünung mit Hecken, Feldgehölzen, extensiv genutztem Grünland, Ackerrandstreifen, Bracheflächen und Streuobstbeständen erfolgen.

In Weinbauflächen sind die typischen Strukturelemente, wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Felsbiotope und flachgründige Rasenfluren zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Dies ist für die entsprechend gekennzeichneten Bereiche am sinnvollsten durch ökologisch orientierte Flurbereinigungen durchzusetzen.

Ausgeräumte Agrarlandschaften sind auf vielfältige Weise durch gehölz- und staudenreiche Wegraine, Hecken, Wäldchen, Grünland, Streuobst und Bracheflächen zu bereichern. In der kaum gegliederten Fläche der Feldflur setzen sie deutliche Akzente und helfen abgeschlossene, überschaubare Kleinräume in der Landschaft zu bilden. Straßen sind aufgrund der großen Raumwirkung in Alleen umzuwandeln. Die Auswahl der Gehölze ist auf einheimische, standortgerechte Arten zu beschränken.

Betroffen sind im Plangebiet vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Duchroth und Feilbingert.

11.4.3 Maßnahmen in den Tälern, insbesondere im Nahe- und Alsenztal

In der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sind die Fluß- und Bachtäler wichtige lineare Verbindungselemente, insbesondere das Nahe- und Alsenztal.

Sie bilden landschaftliche Leitlinien, deren Sicherung und Entwicklung als vorrangige Maßnahmen im Sinne einer ökologischen Entwicklung bzw. Biotopverbundplanung der Verbandsgemeinde durchzuführen sind.

Die Vernetzung innerhalb und zwischen den Talräumen gilt es vordringlich aufrecht zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

- **Maßnahmen in den Talauen**

Die Auenbereiche sind insgesamt zu extensivieren. Alle intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Grünland (extensiv) zu bewirtschaften, als Feucht- und Naßbrachen der Sukzession zu überlassen bzw. in Auwald umzuwandeln. Die Kleingärten im Auebereich bei Norheim sind nicht zu erweitern. Es sollen keine weiteren baulichen Anlagen zugelassen werden.

In den Auebereichen ist kein weiterer Siedlungs- und Verkehrsachsenausbau zuzulassen, unverbaute Talräume sind auch aus klimatischen Gesichtspunkten zu erhalten.

- **Maßnahmen an den Gewässern**

Diese Maßnahmen zielen sowohl auf den Schutz des Wassers vor Stoffeinträgen als auch auf den Schutz und die Schaffung naturnaher Gewässer und Auen als Lebensräume für speziell angepaßte Organismen sowie die großflächige Schaffung und Erhaltung grundwassernaher Bereiche (vgl. Extensivierung der Bach- und Flußauen).

Als Instrument für die Umsetzung dieser Maßnahmen bietet sich die Erstellung und Realisierung von Gewässerpflegeplänen an.

Die Staustufe bei Niederhausen stellt für Makrobenthos und Fische ein unüberwindbares Wander- und Besiedlungshindernis dar. Im Hinblick auf viele wandernde Arten ist eine durchgängige Besiedlungsmöglichkeit der Nahe unbedingt zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind z. B. Wandermöglichkeiten in Form von Fischleitern zu schaffen.

Intakte bzw. naturnahe Fließgewässerabschnitte, wie der Trom-Bach sind in ihrem Verlauf zu erhalten.

Ausgebaute und umgestaltete Gewässerabschnitte sind unter Einbeziehung eines ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens (mind. 10 m beidseitig eines Baches und 40 m beidseitig eines Gewässers II. Ordnung) naturnah umzubauen, d.h. Zurücknahmen von Intensivnutzungen am Gewässer, und Pflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes.

Dies bedeutet die Entwicklung eines lückigen Gehölzstreifens möglichst auf beiden Uferseiten auf einer Breite von mindestens 5 m sowie die Entwicklung eines krautigen Streifens (Mahd alle 2-3 Jahre oder ungelenkte Sukzession) auf einer Breite von mindestens 10 m bzw. 40 m.

Stehende Gewässer, insbesondere Fischteiche, sind umzugestalten und möglichst vollständig zu renaturieren.

11.4.4 Maßnahmen in der Forst- und Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Hier ist vor allem die Überführung von Nadelwäldern in standortgerechte Laubmischwälder durchzuführen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme liegt sowohl im Arten- und Biotopschutz als auch im Potential Erholung und Landschaftsbild begründet.

Eine solche komplette Umstrukturierung der Nadelwälder zu naturnahen Laubwäldern kann nur langfristig erfolgen. Als Übergangsstrategie sollten sich die Maßnahmen deshalb zunächst nur auf die landespflegerisch wichtigsten Bereiche beschränken z.B. entlang von Gewässern.

Ackerflächen- und Reblandbewirtschaftung

Da die Bedeutung dieser Nutzungen als Wirtschaftszweig in Zukunft wohl weiter abnehmen wird, ist damit zu rechnen, daß der Anteil der Brachflächen zunimmt. Da auf diesen Flächen die "kostenlose" Arbeit des Landwirtes/Winzers als Pfleger und Gestalter der Landschaft wegfällt, ist eine nach naturschützerischen Kriterien orientierte Pflege der Brachen sicherzustellen. In der Regel ist eine Aufforstung zu vermeiden.

11.4.5 Maßnahmen zum Klimaschutz

- Unverbaute Talräume sind durchgehend zu erhalten, auf eine forstwirtschaftliche Nutzung der Talsohle ist zu verzichten. Die Schüttung von Querdämmen und Bebauungen ist zu vermeiden. Kalt- und frischluftproduzierende Flächen sollen insbesondere in Ortsnähe erhalten und die Kaltluftzufuhr gesichert bzw. Hindernisse möglichst beseitigt werden.

11.4.6 Maßnahmen zum Bodenschutz

- Die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerflächen und Rebland mit starker Erosionsgefährdung kann z.B. durch Grünlandnutzung in den extrem gefährdeten Bereichen oder durch Terrassierung sowie Gehölzpflanzungen erfolgen.

- Eine Reduzierung der Düngung verhindert das Eindringen von Nitrateinträgen in das Grundwasser.

- Eine Renaturierung von ehemaligen Abgrabungsflächen muß auf der Grundlage von aktuellen, faunistischen und floristischen Untersuchungen erfolgen, da Abbauflächen durch die fortschreitende Sukzession in kurzer Zeit einen hohen Biotopwert erlangen können. Dieses wertvolle Potential an Sekundärstandorten sollte im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz in die weitere Entwicklung einbezogen werden.

- Für die bestehenden Altablagerungen sind Untersuchungen von Inhaltsstoffen durchzuführen und ein eventuell auftretender Sanierungs- und Renaturierungsbedarf ist abzuklären.

11.4.7 Lenkungsmaßnahmen Landschaftsbild / Naherholung /Tourismus

Die genannten Maßnahmen für die einzelnen Flächen und Räume in der VG Bad Münster am Stein - Ebernburg decken sich mit den Forderungen zum Landschaftsbild und der Naherholung.

- **Naturschutzgebiete**

Der Erholungsverkehr konzentriert sich im Plangebiet auf die landschaftlich attraktivsten Räume, wie sie die Naturschutzgebiete in der Verbandsgemeinde darstellen.

Die Naturschutzgebiete im Plangebiet stellen aufgrund ihrer naturräumlichen Besonderheiten, wie seltener Pflanzen- und Tierarten und besonderer geologischer Formationen, für Touristen und Kurgäste attraktive Ziele dar.

Gesperrt werden müssen vor allem die unmittelbaren Lebensräume seltener und störanfälliger Tierarten, wie z. B. die Brutplätze der Wanderfalken, sowie die Standorte seltener Pflanzen, um Trittschäden vorzubeugen. Um dies zu ermöglichen sind Hindernisse wie Hekken, Gräben oder notfalls auch Zäune notwendig

Durch Naturschutzgebiete führende Wege müssen naturverträglich geplant und angelegt sowie ökologisch empfindliche Gebiete umgangen werden. Dabei sollte das Wegenetz aus wenigen festgelegten Wegen bestehen, die z. B. als Naturlehrpfade mit Aussichtspunkten

ausgestattet sind und dadurch zusätzlich an Attraktivität gewinnen können. Die restlichen Wege sind zu beseitigen, um sowohl den Unterhaltungsaufwand als auch die Störung der Gebiete durch die Besucher nicht unnötig hoch werden zu lassen.

- **Wochenendhausgebiete**

a) am Nahestausee bei Niederhausen

Im Bereich der Trombachmündung ist am Nahestausee ein Wochenendhausgebiet entstanden. Für die Wochenendhaussiedlung sollte durch einen Bebauungsplan eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Da die Siedlung wertvolle Biotope beeinträchtigt, ist eine weitere Ausweitung zu verhindern.

b) im Lüßertal

Für das Wochendhausgebiet im "Lüßertal" auf der Gemarkung Feilbingert sind strenge Vorgaben in Form von Ergänzungen des Bebauungsplanes zu treffen.
Das Gebiet hat sich zum "wilden" Wohngebiet ohne hinreichende Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgungstechnik) weitab der Ortslage entwickelt.
Ein Bebauungsplan wurde mittlerweile für dieses Gebiet aufgestellt.

Die Abwasserentsorgung ist schnellstmöglich zu regeln. Weiterhin ist die Maximalgröße der Gebäude festzulegen, da es sich hier größenmäßig nicht mehr um Wochenend-, sondern um Einfamilienhäuser handelt. Die Bachaue des Lüßertals ist unbedingt freizuhalten.

In Zukunft sollte die Verbandsgemeinde solchen Entwicklungen entgegenwirken.

- **Golfplatz**

Für den ohne Bebauungsplan entstandenen Golfplatz "Nahetal" sind in Form eines landespflegerischen Planungsbeitrages Maßnahmen zur Minimierung des Flächenverbrauches und zum Ausgleich von Natur und Landschaft, unter Berücksichtigung offensichtlich bestehender Erweiterungsaktivitäten, zu treffen. Auch hier ist durch einen Bebauungsplan eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

11.4.8 Planungen, Nutzungsregelungen und Lenkungsmaßnahmen zur Siedlungsentwicklung

- **Bestehende Grünflächen** sind in ihrer aktuellen Lage und Ausdehnung zu sichern und in ihrer ökologischen Wertigkeit zu entwickeln. Weiterhin sind Flächen im Siedlungsbereich als ökologische Grünflächen, vor allem im Bereich der Dorfränder, neu anzulegen. Es werden Abschnitte dargestellt, in denen ein "Grüngürtel" am Siedlungsrand aufzubauen ist. Mögliche Maßnahmen sind hier vor allem die Pflanzung von Gehölzstrukturen wie Hecken und Streuobstwiesen.

- **Landespflegerisch begründete Siedlungsgrenzen** sind dort eingetragen, wo eine weitere Ausweitung der Bebauung nicht mit den Zielvorstellungen der einzelnen Naturschutzgüter vereinbar ist oder wo das Landschaftsbild und die Funktion der Landschaft für die Naherholung gefährdet sind.

  Kriterien für die Darstellung einer landespflegerisch begründeten Siedlungsgrenze sind z.B.:

  - die Gefahr des unerwünschten Zusammenwachsens von Einzelgemeinden (Trennwirkung für Biotopsysteme, negative Veränderung des Landschaftsbildes);
  - eine nachteilige Veränderung des gewachsenen Siedlungsbildes;
  - der Verlust intakter Ortsränder;
  - die Bedrohung empfindlicher oder wertvoller Lebensräume durch eine Überbauung;
  - die Erhaltung von Vernetzungsstrukturen bzw. möglichen Entwicklungsansätzen (z. B. in Talauen);
  - der drohende Verlust von Retentionsräumen (z.B. in Bachauen).

Hinweis auf die Ökokontoregelung

Im Hinblick auf die durch die Flächennutzungsplanung und die daraus zu entwickelnde Bebauungsplanung vorbereiteten Eingriffe in Boden, Naturhaushalt und Landschaftsbild ergibt sich die Notwendigkeit der Kompensation der Eingriffe.

Aufbauend auf der Integration der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes in die Bauleitplanung hat das Ökokonto-Konzept des Ministeriums für Umwelt und Forsten einen Weg aufgezeigt, diese Aufgabe flexibel, kostengünstig und im Sinne eines „Mehr für die

Natur" frühzeitig und konstruktiv zu lösen (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 25.05.1994, Az. 10 215 - 88 021).

Ergänzend dazu wird in einem Leitfaden für die Kommunen (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27. August 1995, Az. 1025 - 88 021) das „Ökokonto" in seiner Konzeption und Funktion näher beschrieben.

Aufbauend auf der Entwicklungskonzeption der **Landschaftsplanung** auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, auf der Planung Vernetzter Biotopsystems (VBS), auf Pflege- und Entwicklungsplänen (PEP) sowie auf sonstigen landespflegerischen Fachplanungen werden Flächen ermittelt, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinden in Betracht kommen. Im Zuge der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Flächenutzungsplanes werden u. a. diese Kompensationsflächen in diesen integriert.

Im **Flächennutzungsplan** werden „Soll-" und „Haben"-Seite des Ökokontos dargestellt. Auf der „Soll"-Seite stehen die von der Gemeinde beabsichtigten neuen Baugebiete, die potentiellen Eingriffs**flächen.** Auf der „Haben"-Seite befinden sich die Kompensations**räume**, auf denen durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen die durch die künftige Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Im Vorgriff auf später zu erwartende Eingriffe übernimmt die Gemeinde im Zuge der Landschafts- bzw. Flächennutzungsplanung die Bereitstellung von geeigneten Flächen sowie die Planung, Durchführung und Unterhaltung von Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Um sicherzustellen, daß diese Maßnahmen bei einer späteren Realisierung neuer Bebauungspläne auch als Kompentsationsmaßnahmen anerkannt werden können, geschieht dies in enger Abstimmung mit der für die Anerkennung zuständigen unteren Landespflegebehörde. Der „Einzahlungsvorgang" erfolgt gemäß o. g. Rundschreiben mittels eines **Formblatts.** Die jeweiligen Flächen und Maßnahmen werden auf dem Ökokonto vermerkt. Stellt die Gemeinde einen neuen **Bebauungsplan** auf, ist die nähere Untersuchung und Feststellung der entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unerläßlich. Der dazu notwendige landespflegerische Planungsbeitrag stellt auch Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fest. Hat die Gemeinde in der Vergangenheit in ausreichendem Umfang *geeignete* Maßnahmen auf das Ökokonto „eingezahlt", können diese mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes als Kompensationsmaßnahmen abgebucht werden.

Für die Gemeinde ergeben sich aus dieser Regelung zwei entscheidende Vorteile:

1. Die oft schwierige und zeitaufwendige Suche nach geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann ohne Zeitdruck auf der Basis eines qualifzierten Gesamtkonzeptes erfolgen.

2. Die benötigten Kompensationsflächen können bereits lange vor dem Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplans (und damit kostengünstiger) erworben werden.

Die Verpflichtung zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ist Ausdruck des Verursacherprinzips, das im Bundesnaturschutzgesetz und im Landespflegegesetz festgeschrieben ist.

Jede Kommune kann auf der Grundlage der o. g. Entwicklungskonzeption vorsorgend Flächen und Maßnahmen auf dem Ökokonto „einzahlen", b e v o r die Durchführung planerisch von ihr vorbereiteter Eingriffe erfolgt und damit eine unmittelbare Kompensatioinsverpflichtung ausgelöst wird.

Die „Abbuchung" vom Ökokonto setzt voraus, daß die auf das Ökokonto eingezahlten Flächen und Maßnahmen zuvor im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden und die Grundstücke tatsächlich verfügbar sind. Die Gemeinde kann in der Abwägung auf solche Festsetzungen verzichten, wenn Maßnahmen der Verminderung, des Ausgleichs und des Ersatzes von Beeinträchtigungen einer anderweitige rechtliche Absicherung erfahren (z. B. städtebaulicher Vertrag, Eintrag von Grunddienstbarkeiten, Pacht).

Die Flächen und Maßnahmen müssen ferner geeignet sein, die aufgrund der bauleitplanerischen Festsetzungen zulässigen und absehbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu kompensieren. Flächenauswahl und Gestaltung der Maßnahmen sind deshalb eng an den in Bundesnaturschutz- und Landespflegegesetz geregelten Kriterien auszurichten. Dabei ist auch sonstigen fachgesetzlichen Anforderungen (z. B. Wasserrecht, Forstrecht) zu genügen.

Der Gesetzgeber verlangt vom Träger der Bauleitplanung, die Abgrenzung neuer Bauflächen bzw. Baugebiete so vorzunehmen, daß Naturhaushalt und Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt werden **(Vermeidungsgebot).** Neben der Standortwahl bietet aber auch die bauliche Gestaltung, vor allem eine „ökologische" Bauleitplanung Möglichkeiten, dem Vermeidungsgrundsatz im Sinne einer Minimierung von Beeinträchtigung Rechnung zu tragen.
Beeinträchtigungen, die sich auch durch sorgfältige und verantwortungsvolle Standortwahl und bauliche Gestaltung nicht vermeiden lassen, sind zu kompensieren. Danach sind die

gestörten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gleichartig auszugleichen oder - sofern dies nicht möglich ist - gleichwertig zu ersetzen.

- „Gleichartig ausgleichen" bedeutet, die gestörten Funktionen des Naturhaushalts möglichst an Ort und Stelle wieder herzustellen. Auch das Landschaftsbild ist wieder herzustellen oder landschaftsgerecht neu zu gestalten.

- „Gleichwertig ersetzen" bedeutet, die an Ort und Stelle nicht oder nicht völlig ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in größerer Entfernung - jedoch noch in funktionaler Beziehung zum Ort des Eingriffs wiederherzustellen und zu sichern.

Eine flexible Handhabung der Ökokontoregelung bietet sich im Flächennutzungsplan Bad Münster am Stein/Ebernburg für die Bereiche der geplanten Bauflächen (Wohn-, Misch-, Gewerbebauflächen) sowie für die dargestellten Entwicklungsflächen an. Insbesondere bei den Entwicklungsflächen kann durch die Ökokontoregelung eine landschaftsplanerische Ausformulierung des künftigen Zustandes von Natur- und Landschaft erfolgen, der vom Zeithorizont über den Flächennutzungsplan hinausgeht und der landesplanerischen Entwicklungskonzeption eher gerecht werden kann.
So können im Vorgriff auf zu realisierende Bauabschnitte, die nicht in der Planurkunde erfaßt sind, bereits „Vorleistungen" erbracht werden.

Eine Konkretisierung von Maßnahmen im Rahmen der Ökokontoregelung muß in enger Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde erfolgen.

12. Bodenordnung

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein/Ebernburg zu verbessern, sind auch zukünftig Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich. Der ländlichen Bodenordnung kommt hierbei eine wichtige Schlüsselfunktion zu. Eines ihrer Ziele ist die zweckmäßige Neueinteilung der Gemarkungen und die wirtschaftliche Zusammenlegung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes. Sie hat dabei alle Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der landwirtschaftlichen/weinbaulichen Betriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Gleichrangig verfolgt die Bodenordnung landschaftsgestaltende Ziele. Sie hat dabei auch den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Die Bodenordnung wird daher künftig noch mehr als bisher den ökologischen Zielsetzungen zu dienen haben, indem sie Beiträge bodenordnerischer Art zur Extensivierung der Landwirtschaft, Biotopvernetzung, Sicherung und Entwicklung ökologischer sowie landschafts-ästhetischer Werte zu leisten hat.

Die Bodenordnung ist darüber hinaus zur Neuordnung von Flächen für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere in ländlichen Räumen, einzusetzen.

Um die angestrebten landespflegerischen Ziele - wie die naturnahe Entwicklung von Gewässern oder die Durchgrünung der Flur im Hinblick auf den langfristigen Aufbau eines Biotopverbundsystems - umzusetzen, ist es zweckmäßig, die benötigten Flächen in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen. Hierzu eignen sich insbesondere Bodenordnungs-verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), wie z. B.

* Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG
* Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG
* Verfahren des Freiwilligen Landtausches nach § 103 a Abs. 2 FlurbG.

Voraussetzung für die Eigentumsbeschaffung der benötigten Flächen an die öffentliche Hand ist, daß diese entweder entsprechende Flächen in das Verfahren eingebracht hat oder in dem Verfahren erwirbt.

Damit solche Verfahren für Zwecke des Naturschutzes zulässig sind, müssen die vorgesehenen Maßnahmen zuvor festgelegt sein (z. B. in einem Gewässerpflegeplan, einer Schutzgebietsverordnung o. ä.). Dabei können, etwa bei einer Gewässernaturierung, folgende Regelungen erforderlich sein:

* Ausweisung ausreichend breiter Uferstreifen
* Gestaltung dieser Uferstreifen als Röhricht- und Pufferzone oder als Auenwald,
* Umwandeln derzeit ackerbaulich genutzter Flächen in Wiesen,
* Überführen der betroffenen Parzellen in das Eigentum der öffentlichen Hand.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Anpassung der Flurstrukturen an den fortschreitenden Agrarstrukturwandel und die Weiterentwicklung der Agrartechnik wird schon bald in größerem Umfang die Zweitbereinigung der Ackerflächen erforderlich werden. In diesem Zusammenhang

hang eignet sich die Bodenordnung auch für die angestrebte Durchgrünung großflächig ausgeräumter Flurbereiche oder der in Kapitel 11 dargestellten Ziele und Maßnahmen der Landespflege sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

* „Die Sicherung und die Neuschaffung von Biotopen ist vordringlich in den Gebieten mit intensivem Ackerbau und Dauerfruchtanbau zu betreiben. Dies ist gegebenenfalls mit Hilfe einer Zweitbereinigung zu erreichen."
* Die gesetzlichen Möglichkeiten, Flurbereinigungsverfahren aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege einzuleiten und durchzusetzen, sind überall dort auszuschöpfen, wo der Vollzug des Landespflegegesetzes durch Maßnahmen der Bodenordnung erleichtert und beschleunigt werden kann. Dies gilt insbesondere für Zweitbereinigungen. Auch zum Zwecke der Ausweisung bzw. Ausweitung von Schutzgebieten nach dem Landespflegegesetz ist das Instrument der Flurbereinigung einzusetzen."

Ländliche Bodenordnungsverfahren können nach dem FlurbG, in denen es vorrangig um landespflegerische Belange geht, auch über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert werden. Darüber hinaus kann die aus den Kosten der bodenordnungsbedingten Landespflegemaßnahmen resultierende Eigenleistung der Teilnehmer in begründeten Fällen voll aus Landeshaushaltsmitteln übernommen werden.

Aufgestellt: Rockenhausen, im Juli 1998/abt/di

Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt
Rockenhausen